

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der IBEDA Sicherheitsgeräte und Gastechnik GmbH & Co. KG
Bahnhofstrasse 27, 53577 Neustadt/Wied
im Folgenden als Auftraggeber (AG/IBEDA) genannt.**

Den Bestellungen liegen - sofern keine Abweichungen schriftlich vereinbart wurden – nachstehende Bedingungen zugrunde.
Die Verkaufsbedingungen der Lieferanten sind auch ohne ausdrücklichen Widerspruch für IBEDA nicht bindend.

1. ANGEBOT

Angebotslegungen erfolgen kostenlos. Die in den Angeboten bzw. beigebrachten Unterlagen angegebenen Leistungsdaten und Produktbeschaffenheit gelten als verbindlich, außer sie werden in der Bestellung anders definiert.

2. AUFTRAG

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusätze oder Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Ohne die schriftliche Zustimmung seitens des AG darf der mit dem Lieferanten geschlossene Liefervertrag nicht auf Dritte übertragen werden.

Die gelieferten Artikel fließen in sicherheitsrelevante Bauteile und Anlagen ein. Konstruktive Änderungen, Änderungen des Materials, Compounds etc. müssen durch IBEDA schriftlich vor der Umstellung angezeigt werden und bedürfen einer schriftlichen Freigabe.

3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Jeder Auftrag ist unter Angabe der kompletten Auftragsdaten (Bestell- Nr., Kom. – Vermerk) innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu bestätigen. Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen ab, so ist IBEDA an diese Abweichungen nicht gebunden. Liegt dem AG eine solche Bestätigung innerhalb dieser Frist nicht vor, besteht die Berechtigung, den Auftrag zu widerrufen, ohne dass der Lieferant aus dem Auftrag oder dessen Widerruf irgendwelche Rechte herleiten kann.

4. LIEFERZEIT

Der in dem Auftrag angegebene Liefertermin, für welchen grundsätzlich der Tag des Eingangs auf dem von IBEDA genannten Lieferort gilt, ist einzuhalten. Bei drohendem Liefer- und Leistungsverzug ist IBEDA unter Angabe der Gründe sowie der Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, so stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Wird wegen der Nichteinhaltung des Liefertermins Schadenersatz verlangt, wird als Mindestschaden für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 1 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch 5 % des Auftragswertes verlangt, wobei dem Lieferanten jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

5. VERSAND

Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und transportsicher zu verpacken. Der Lieferung sind die Warenbegleitpapiere mit Angabe der kompletten Auftragsdaten mitzugeben. Die Übernahme der Lieferung oder Leistung durch die Warenübernahmestelle erfolgt vorbehaltlich einer 7- tägigen Überprüfungsfrist. Kosten, die aus einer Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, fallen dem Lieferanten zu Last. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgen Lieferungen frei Haus des Warenempfängers auf Gefahr des Lieferanten.

6. RECHNUNGSERSTELLUNG

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert mit Angabe der Bestellnummer und des Kommissionsvermerks sofort nach erfolgter Lieferung elektronisch an IBEDA ER@ibeda.de zu senden.

7. ZAHLUNG

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach ordnungsgemäßigem Eingang der Lieferung und der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder in 30 Tagen ohne Abzug. Nur einwandfreie und auftragsgemäße Lieferung verpflichtet den AG zur Zahlung.

8. MÄNGELANSPRÜCHE

Bei Sach- und/oder Rechtsmängeln der an IBEDA gelieferten Waren gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

Gem. §§ 377/438 HGB kommt der AG der Rügepflicht dadurch nach, dass die gelieferte Ware binnen 7 Tagen ab Eintreffen am Firmensitz auf offene Mängel hin untersucht und eine Mängelrüge innerhalb dieses Zeitraums erklärt hat bzw. – bei schriftlicher Mängelrüge – elektronisch oder postalisch übermittelt wurde.

9. HÖHERE GEWALT

Betriebsstillstand, Betriebsstörungen oder dergleichen, sowie Fälle höherer Gewalt befreien den AG in jedem Fall für die Dauer und im Umfang der Störung von der Abnahme, ohne jede Ersatz- oder Aufwandspflicht gegenüber dem Lieferanten.

10. ZEICHNUNGEN

Alle zur Ausführung von Aufträgen überlassenen oder vom Lieferanten im Auftrag erstellten Zeichnungen, Skizzen und Berechnungen sind Eigentum von IBEDA und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfacht oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen von IBEDA zurückzugeben. Der AG behält sich das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Lieferanten übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

11. SCHUTZRECHTE

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Ist der Lieferant Unternehmer, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz von IBEDA. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. EINHALTUNG VON NORMEN; VORSCHRIFTEN- KENNZEICHNUNGSPFLICHT

Ausdrücklich gilt als vereinbart, dass der Bestellgegenstand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den in Deutschland gültigen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Zulassungsbedingungen entsprechen muss. Allfällige Kennzeichnungsbestimmungen sind einzuhalten.